

versprochen, er wolle ihn als Vater behandeln, wenn er sich als Sohn betrüge.

Auch Wilhelm von Malmesbury benutzte das Werk Davids; und dass er uns eine genaue Schilderung der Krönung giebt, dass er die Namen und die Functionen der einzelnen Cardinäle vorführt, scheint Guleken ein 'entscheidendes' Moment für seine These zu sein; denn nach den Paderborner Annalen ist Heinrich gekrönt worden *cooperantibus episcopis ad hoc opus constitutis*! Gerade die Schilderung Wilhelms zeigt aber im Gegentheil die Unabhängigkeit unserer Annalen von David. Er lässt am 12. April 1111¹, noch ausserhalb Roms, den Papst die Messe lesen und dem Könige die Hostie reichen; am folgenden Tage, fährt er fort, seien sie in Rom eingezogen, und nun hätte die Kaiserkrönung stattgefunden². Nach den Paderborner Annalen krönte der Papst am 13. April den König; dann nahmen beide während der Messe das Abendmahl³.

Ausser der Uebereinstimmung, die Guleke in den Thatsachen gefunden, soll noch die kaiserliche Gesinnung, die der antikaiserliche Paderborner nicht verwischt habe, seine Abhängigkeit von David beweisen. Antikaiserlich sei er aber, weil er dem König Arglist bei der Gefangenname des Vaters vorwerfe, wie später bei der des Landgrafen von Thüringen. In Wahrheit meldet er einfach die Thatsache, beide hätten sich sicher gewähnt⁴. Dann soll unser Annalist zum Jahre 1107 den König beschuldigt haben, nur auf allgemeines Andrängen genüge er seiner königlichen Pflicht als Richter. In Wahrheit sagt er, dass Heinrich V. Allen, die ihn mit ihrer Klage angingen, nach königlicher Gepflogenheit Recht gesprochen habe⁵. So kann ich den strammen Parteigeist, den der Annalist 1111

1) Es ist 2. *id. apr.* statt 4. *id. apr.* zu lesen. Könnte darüber an sich ein Zweifel sein, so würde ihn der Vergleich mit Wilhelms, bezüglich Davids Quelle beseitigen. Vgl. die folgende Anmerkung. 2) Weiland, *Const. et acta* I, 151 hat schon bemerkt, dass hier mit der Erzählung Wilhelms l. V, c. 423, d. h. also mit derjenigen Davids, die *Relatio Caesarea altera* übereinstimmt. Ich füge hinzu, dass auch der ganze Schluss dieses Berichtes: *venerunt. Et in argentea — anathemate confirmavit* bei Wilhelm wiederkehrt, nämlich in l. V, c. 423; cf. c. 424. 3) Auch vergleiche man die Worte, die der Papst nach beiden sprach, mit *Formula* b der *Const. et acta* I, 146 und man wird sich überzeugen, dass Guleke das Quellenverhältnis nicht richtig bestimmt hat. Siehe S. 692 Anm. 2. 4) *nichil tale suspicantem*. 1105. — *se putabat bene in gratia imperatoris*. 1114. 5) *omnibus super causa sua eum pulsantibus regio more iudicans*. 1107.